Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte einer religiösen Ordensgemeinschaft oder Vereinigung

		Währung	Euro
Einkünfte aus Gewerbebetrieb [2]			
R2000	A) Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
R5010	Gewinnanteile des Mitunternehmers an einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb (offene Handelsgesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften, sonstige allgemeine Mitunternehmerschaften)		
0010	Zwischensumme		
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			
R5020	Resultat (einschließlich eines etwaigen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns) gemäss beigefügtem Abschluss oder beigefügter Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto		
0090			
Einkünfte aus selbständiger Arbeit [2]			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit [1]			
Einkünfte aus Pensionen und Renten [1]			
Einkünfte aus Kapitalvermögen [1]			
Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung			
R5070	A) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken gemäß Vordruck 190 (einschließlich Einkünfte aus Miteigentum)		
R5080	B) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von nicht bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195)		
R5090	C) Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes (z.B. Erze, Steine und Erden) [1]		
R6000	D) Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum (z.B. Patente, Urheberrechte, ...) [1]		
R6010 0190	Zwischensumme		

	Währung	Euro

Sonstige Einkünfte

R6020 A) Gewinn aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Organismen und Genossenschaften und Gewinne, die von wesentlich Beteiligten bei der ganzen oder teilweisen Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher Gesellschaften erzielt wurden

R6030 B) Einkünfte, die bei der Veräußerung von Grundstücken in Luxemburg erzielt worden sind

R6040 C) Einkünfte aus sonstigen nicht zu einer anderen Einkunftsart gehörenden Leistungen

0120 Zwischensumme

Abziehbare Beträge

A) Mitgliedsbeiträge

B)

C)

1680 Zwischensumme

3)

Steuerliche Organschaft

(auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft gemäß Artikel 164bis L.I.R. angehört hat)

Übertrag des steuerlichen Resultates an die integrierende Muttergesellschaft oder die integrierende Tochtergesellschaft

Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaft

Nom de la société intégrée

Nom de la société intégrée

Nom de la société intégrée

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten [4]

Der Betrag aus der Zeile R7690 ist zu übertragen gemäß den Erläuterungen der Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R."

Summe der Nettoeinkünfte

R6060 (zu übertragen auf die Seite 11 der Erklärung)

Sonstige Angaben

	Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, usw., beliefen sich auf		
	Die Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Betrag betrugen		
	Détails de ces dépenses		
	Détails de ces dépenses		
2230	Steuerabzüge auf Löhne und Renten		
2200	Einbehaltene Kapitalertragssteuer (gemäß beigefügter Erläuterung)		
	Sind die einbehaltene Beträge, die nicht abzugsfähig sind vom steuerpflichtigen Einkommen, welches der Besteuerung zu unterwerfen ist, in den oben genannten Einkünften enthalten?	Ja ☐	Nein ☐

Betriebstätte, die Forschung und Entwicklung betreibt in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs

In welchem Staat oder in welchen Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs hat die religiöse Ordensgemeinschaft oder Vereinigung eine Betriebstätte, die Forschung und Entwicklung betreibt ?

Bemerkungen:

1) Fügen Sie Erläuterungen als Anlage bei.

2) Gegebenenfalls sind die Erläuterungen der nach Artikel 50bis L.I.R. (Anlage 750 beifügen), Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen) und Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. (Anlage beifügen) freigestellten Einkünfte anzugeben.

3) Bei der Bestimmung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gemäß Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. ist die Zeile <Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten> von jedem Mitglied der steuerlichen Organschaft so auszufüllen, als ob es nicht der steuerlichen Organschaft angehörte. In diesem Fall ist der nicht abzugsfähige Betrag unter [3)] anzugeben.

4) Bei der Bestimmung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gemäß Artikel 164bis, Absatz 9 L.I.R., ist die Zeile <Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten> nicht von der integrierten Gesellschaft auszufüllen, die jedoch die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." beifügen muss, wo die Seiten 1, 2 und 3 auszufüllen sind. Es obliegt der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft, diese Zeile gemäß den Bestimmungen des genannten Absatzes 9 auszufüllen und die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." mit den Informationen bezüglich der steuerlichen Organschaft beizufügen.